OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701280/2/BP/NF**

Datum: **Linz, 21. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der P S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. August 2021, GZ: BHUU/921160006974/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2021, GZ: BHUU/921160006974/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 64/2021 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 20 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab:
„1. Datum/Zeit: 17.04.2021, 18:10 Uhr

Ort: L

Sie haben sich am 17.4.2021 in der Zeit von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr in L, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, aufgehalten und an einer Veranstaltung, welche nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) fällt, teilgenommen, obwohl gemäß § 13 Abs. 1 der genannten Verordnung Veranstaltungen untersagt sind.

Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Dornach, festgestellt, dass Sie am wöchentlichen Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K" zur Ausübung des Vereinszwecks teilgenommen haben, wobei sich auch noch eine „Selbsthilfegruppe" zum selben Zeitpunkt auf dem genannten Grundstück befand.

Beim genannten Grundstück handelt es sich um einen privaten Ort, jedoch dient dieser nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 40 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 15 Abs. 1 letzter Satz EpiG i.V.m. § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19- SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 162/2021"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Gang des Verfahrens:

Am 23.04.2021 wurde von der PI Linz-Dornach Anzeige über den im Spruch festgehaltenen Sachverhalt an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz erstattet.

Infolge dessen wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und es ist mit 31.05.2021 eine Strafverfügung, Ihnen nachweislich zugestellt am 07.06.2021, wegen des Verdachts

einer Übertretung nach § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV iVm. § 40 Abs. 1 lit. b EpiG, ergangen. Dabei wurde über Sie eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt.

Mit Schreiben vom 14.06.2021, erhoben Sie Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31.05.2021 GZ: 0052276/2021) und führten darin wie folgt aus: (...)

Das gegenständliche Verfahren wurde gem. § 29a VStG nach Erlassung einer Strafverfügung und dem vorstehenden Einspruch an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgetreten.

Mit 29.07.2021 erging eine Aufforderung zur Rechtfertigung, nachweislich zugestellt am 03.08.2021, an Sie. Auf diese Aufforderung zur Rechtfertigung brachten Sie Folgendes vor:

„Der Vorwurf, ich hätte am 17.04.2021 an einer Veranstaltung teilgenommen, obwohl Veranstaltungen nach der damaligen Gesetzeslage verboten waren, ist nicht zutreffend.
Ich war zu diesem Zeitpunkt lediglich am Vereinsgelände vom Verein Kunst & Genuss Kultur Garten, weil ich mir Erzeugnisse des Vereins (Lebensmittel) abgeholt habe. Ich habe an keiner Veranstaltung des Vereins teilgenommen. (...)

Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Sie haben sich am 17.04.2021 in der Zeit von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr in L, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, aufgehalten und an einer Veranstaltung teilgenommen. Bei der Veranstaltung handelte es sich um das wöchentliche Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K".

In Ihrer Stellungnahme zur Aufforderung zur Rechtfertigung gaben Sie an, dass Sie lediglich auf dem Vereinsgelände waren, weil Sie sich Erzeugnisse des Vereins abgeholt haben und nicht an einer Veranstaltung teilgenommen haben.

Diese Aussage steht im Widerspruch zur Anzeige (GZ: PAD/21/00685965/017/VStV) der PI Linz- Dornach vom 23.04.2021, wonach es sich um eine untersagte Veranstaltung gehandelt hat und Sie daran teilgenommen haben.

Die Wahrnehmung der geschulten und unter Diensteid stehenden Sicherheitsorgane des öffentlichen Dienstes ist dabei als glaubwürdiger zu erachten, wobei Sie den Beweis für die bloße Abholung von Erzeugnissen vom Vereinsgelände nicht erbracht haben. Darüber hinaus kann die ho. Behörde keine Gründe erkennen, welche eine falsche Anzeigenlegung vermuten ließen.

Rechtliche Beurteilung

(...)

Das verfahrensgegenständliche Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K" kann jedenfalls als geplante Zusammenkunft gesehen werden und erfüllt damit den Veranstaltungsbegriff. Nachdem ein einfaches Treffen von Vereinsmitgliedern keinen

Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 4.COVID-19-SchuMaV erfüllt, waren solche nach Abs. 1 leg. para. untersagt.

Sie haben am 17.4.2021 von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr besagte Veranstaltung auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x besucht, wobei es sich bei diesem Grundstück um einen privaten Ort handelt, der jedoch nicht zur Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient.

Der objektive Tatbestand wird als erfüllt angesehen.

(...)

Sie ließen jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, da Sie die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 ignorierten, indem Sie ohne Rücksicht auf die pandemische Lage eine untersagte Veranstaltung besuchten.

Das Vorliegen der subjektiven Tatseite ist zu bejahen.

Zur Strafbemessung:

(...)

Die von Ihnen verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt in der gegenwärtigen Situation erhebliche Bedeutung zu. Darüber hinaus ist auszuführen, dass Sie eine untersagte Veranstaltung besuchten, weshalb neben der hohen Bedeutung des Rechtsgutes auch eine erhebliche Beeinträchtigung desselben vorliegt. Die Behörde gelangte daher zu der Ansicht, dass bei der Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung richtig angenommen wurden.

Der Strafrahmen für das Ihnen vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 1450 Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt bis zu vier Wochen.

Die im Einspruch und nicht vorstehend bereits ausgeschlossenen dargelegten Umstände scheinen unbegründet. Unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten ist die Festlegung der Strafhöhe angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens ist die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der sie begründend ua. Nachstehendes ausführte:

„Ich P S, H, erhebe gegen das beiliegende Straferkenntnis der Behörde fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Der Vorwurf, ich hätte am 17.04.2021 an einer Veranstaltung teilgenommen, obwohl Veranstaltungen nach der damaligen Gesetzeslage verboten waren, ist nicht zutreffend.

Zum genannten Tatzeitpunkt befand ich mich auf dem Vereinsgrundstück vom Verein Kunst & Genus Kultur Garten, lediglich um Erzeugnisse des Vereins (Lebensmittel) abzuholen und dabei wurde ich vom Polizeieinsatz überrascht. Seit diesem Zeitpunkt betrat ich das Grundstück nicht mehr.

Die angeführte Vorschrift des § 13 Abs. 3 Z 1 bis 13 der Verordnung, ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in meine Grundrechte.

Nach der vierten Schutzmaßnahmenverordnung fehlen für die Besuchsverbote (Besuch der Gärten) die Rechtsgrundlage.

Die Verordnung ist zu unbestimmt und gesetzwidrig, weil die Verordnung den Begriff der Veranstaltung nicht definiert und insbesondere weil keine Zahl genannt ist ab wann ein Treffen als Veranstaltung gilt.

Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes, ist die Definition des privaten Wohnbereiches sehr weit auszulegen und beinhaltet selbstverständlich private Gärten, Garagen etc. und auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Verordnung gesetzes- und verfassungswidrig.

Aus diesen oben angeführten Gründen, beantrage ich das Verwaltungsverfahren ersatzlos einzustellen!
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 14. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt worden war und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien auch nicht beantragt wurde, konnte im Sinne des § 44 Abs. 3 VwGVG darauf verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf hielt sich am 17.04.2021 in der Zeit von 18:10 Uhr bis 18:58 Uhr in L, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, auf und nahm an einer Veranstaltung teil. Bei der Veranstaltung handelte es sich um das wöchentliche Treffen der Vereinsmitglieder des Vereins „K", an dem 23 erwachsene Personen teilnahmen.

II.

Zunächst ist im Rahmen der Beweiswürdigung festzuhalten, dass die Bf den Umstand, dass sie sich zur mutmaßlichen Tatzeit am Tatort befand, nicht in Abrede stellt. Allerdings behauptet sie dort gewesen zu sein, um Lebensmittel abzuholen, Betrachtet man den vorgeworfenen Tatzeitraum, wird jedoch die Darstellung der Bf erschüttert, zumal wohl kaum 50 Minuten dafür in Anspruch genommen worden wären, lediglich um Lebensmittel abzuholen. Hier ist die Darstellung der eingeschrittenen Polizeiorgane um ein Vielfaches glaubhafter. Zu dieser Zeit fand das wöchentliche Treffen der Vereinsmitglieder des besagten Kulturvereins statt, an dem laut Polizeibericht 23 erwachsene Personen teilnahmen. Die wenig lebensnahe Darstellung der Bf ist sohin als bloße Schutzbehauptung zu betrachten.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2021, lauten:

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.
§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen
a) den in den Bestimmungen der §§ 5, 8, 12, 13, 21 und 44 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten oder

b) den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder
c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt oder
d) in Verletzung seiner Fürsorgepflichten nicht dafür Sorge trägt, daß die seiner Fürsorge und Obhut unterstellte Person sich einer auf Grund des § 5 Abs. 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung sowie Entnahme von Untersuchungsmaterial unterzieht,
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
[...]

III.2. Die einschlägigen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4.COVID- 19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 i.d.F. BGBl. II Nr. 162/2021, lauten:

Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.
(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.
(3) Abs. 1 gilt nicht für
1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Sportveranstaltungen im Spitzensport gemäß 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse mit höchstens 50 Personen,
8. Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
9. Zusammenkünfte zum Zweck der Ausübung von Sport im Freiluftbereich, bei dessen Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, von nicht mehr als zehn

Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen,
10. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen,
11. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2012 im Freien und zu Fahraus- und -weiterbildungen, allgemeinen Fahrprüfungen sowie beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
12. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und
13. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen.
[...]

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Nach § 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2021 macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den auf Grund der in den §§ 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, und 24 angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 i.d.F. BGBl. II Nr. 162/2021 findet ihre Grundlage in § 15 des Epidemiegesetzes 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2021, weshalb die Sanktionsnorm des § 40 Epidemiegesetz zur Anwendung gelangt. Nach § 13 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV sind Veranstaltungen untersagt, sofern keine Ausnahme nach Abs. 3 leg.cit. vorliegt. Nach § 13 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV gelten als Veranstaltung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

IV.2.1. Es ist nun eingangs festzuhalten, dass die wöchentliche Zusammenkunft der Mitglieder des in Rede stehenden Vereins als eine Veranstaltung im Sinn des § 13 Abs. 2 SchuMaV zu qualifizieren ist, zumal jedenfalls das Element der gemeinsamen Erbauung intendiert war, wobei sich 23 erwachsene Personen zu dieser Zusammenkunft einfanden. Die Ausnahmetatbestände des § 13 Abs. 3 leg.cit. sind nicht als einschlägig zu betrachten. Weder lag eine medizinische oder psychosoziale Selbsthilfegruppe vor, noch beschränkte sich die Personenzahl auf die Vorgaben der lit. 12, noch handelte es sich um eine Zusammenkunft im privaten Wohnbereich, da die in Rede stehende Örtlichkeit (Gartengrundstück) nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient (vgl. Z.13). Die Erwägungen in der Beschwerde betreffend die Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Normen werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt.

IV2.2. Die Bf nahm – wie im Sachverhalt bzw. in der Beweiswürdigung dargestellt – an jener Vereinszusammenkunft teil und verstieß damit gegen das Verbot der oa. Normen.

Die objektive Tatseite ist daher als erfüllt zu qualifizieren.

IV.3.1. § 40 Abs 1 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass sich die Bf offenbar mit aus Anlass von Covid-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt und auch über diesbezügliche Aufhebungen des VfGH sowie allgemein über die generellen Normen im Zusammenhang mit Covid-19 Bescheid weiß, diese jedoch - offensichtlich erkennbar - persönlich ablehnt. Es hätte der Bf (und war ihr wohl auch) bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte.

IV.3.2. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist und damit schon der bisherigen Unbescholtenheit der Bf Rechnung getragen wurde. Die Höhe der Strafe ist geeignet und auch erforderlich, um die Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung im Feld der Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Corona-Pandemie abzuhalten.

IV.4.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Verbotes an Veranstaltungen teilzunehmen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 40 Abs 1 EpidemieG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 40 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree